

# Gebührentarif der IWB Industrielle Werke Basel betreffend die Nutzung des Netzes für elektrische Energie

Änderung vom 9. Februar 2018

---

*Der Verwaltungsrat der IWB Industrielle Werke Basel*

*beschliesst:*

## I.

Gebührentarif der IWB Industrielle Werke Basel betreffend die Nutzung des Netzes für elektrische Energie<sup>1)</sup> vom 4. Juli 2011<sup>2)</sup> (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:

### **§ 7 Abs. 5 (neu)**

<sup>5</sup> Es wird zusätzlich eine Konzessionsgebühr gemäss § 30 Abs. 3 IWB-Gesetz erhoben.

### **§ 8 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)**

<sup>1</sup> Die Kosten für Leistungen an den Kanton Basel-Stadt in den Bereichen öffentliche Beleuchtung und öffentliche Uhren sowie die Finanzierung der ungedeckten Kosten für die Vergütungen von Solarstrom, die nicht durch den Verkauf von Solarstrom oder durch die Einspeisevergütung des Bundes gedeckt werden gemäss § 14 Abs. 4 Energiegesetz (EnG) vom 16. November 2016, werden zusätzlich zu den Netznutzungsentgelten gemäss den folgenden Abs. 2 und 3 erhoben:

<sup>2</sup> Kosten für öffentliche Beleuchtung und Uhren und Finanzierung der ungedeckten Kosten der Vergütung von Solarstrom:  
*Aufzählung unverändert.*

## II. Änderung anderer Erlasse

*Keine Änderung anderer Erlasse.*

## III. Aufhebung anderer Erlasse

*Keine Aufhebung anderer Erlasse.*

## IV. Übergangsbestimmung

Die Bestimmung gemäss § 7 Abs. 5 ist beginnend mit der Abrechnungsperiode, die auf den Rechnungsmonat Februar 2018 folgt, anzuwenden.

## V. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat und tritt am 1. März 2018 in Kraft.

Namens des Verwaltungsrats der IWB Industrielle Werke Basel

Benedikt Weibel, Präsident des Verwaltungsrats

*Gebührentarif vom Regierungsrat genehmigt am 27. Februar 2018*

---

---

<sup>1)</sup> Vom Regierungsrat genehmigt am 30. 8. 2011.

<sup>2)</sup> [SG 772.420](#)